

## STATUTEN

### Verein Wohnheime im Seefeld

1. Unter dem Namen «Verein Wohnheime im Seefeld» besteht seit dem 14. Dezember 1966 ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Zürich 8.
2. Der Verein bezweckt die Führung von Wohnheimen, in denen Menschen mit geistiger Behinderung ein Zuhause finden, das ihnen Betreuung und Beschäftigung sowie Unterkunft und Verpflegung bietet. Zudem stellt er in den Wohnheimen Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung zur Verfügung.
3. Der Verein Wohnheime im Seefeld unterscheidet zwischen folgenden Mitgliederkategorien:
  - **Aktivmitglieder (mit Stimmrecht)**  
Aktivmitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden. Personen, die mit den Klientinnen und Klienten oder Mitarbeitenden der Wohnheime im Seefeld persönlich verbunden sind, können nicht als Mitglied mit Stimmrecht aufgenommen werden.
  - **Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht)**  
Als Ehrenmitglieder gelten Personen, die als Vorstandsmitglieder ehrenamtlich für die Wohnheime tätig waren oder sich besonders um die Wohnheime verdient gemacht haben.
  - **Gönnermitglieder (ohne Stimmrecht)**  
Die Gönnermitgliedschaft gilt für ein Jahr und umfasst Personen, die die Wohnheime mit einer Spende ab CHF 1'000.– unterstützen.
  - **Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)**  
Personen, die mit den Klientinnen und Klienten der Wohnheime persönlich verbunden sind, wie Eltern oder Angehörige, können auf Antrag hin als Passivmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

Eine Vereinsmitgliedschaft der operativen Leitung, deren Stellvertretung und von übrigen Mitarbeitenden sowie Klientinnen und Klienten ist ausgeschlossen.



Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne jede Angabe von Gründen verweigern. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, wobei der Jahresbeitrag für das laufende Rechnungsjahr voll zu entrichten ist. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages für Aktivmitglieder wird jeweils an der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehren-, Gönner- und Passivmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

**4.** Die Organe des Vereins sind:

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Kontrollstelle

**5.** A Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen unter Angabe der Traktandenliste. Die Einberufung erfolgt ferner, wenn dies die Kontrollstelle oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

**6.** Die ordentliche Jahresversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden.

**7.** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, unter Vorbehalt von Art. 8 e). Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

**8.** Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Im Laufe einer Amtsdauer werden Vorstandsmitglieder für den Rest derselben gewählt.
- b) Genehmigung des Reglements für den Vorstand.
- c) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastungserklärung an den Vorstand und die Kontrollstelle.
- d) Beschlussfassung über alle andern der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.

- e) Beschlussfassung über die Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9. B** Der Vorstand  
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 10.** a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis 9 Mitglieder. Abgesehen von der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, wobei nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig ist.  
b) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Barauslagen können zu Lasten des Vereins vergütet werden.
- 11.** Der Präsident lädt den Vorstand zu den Sitzungen ein, unter Angabe der Traktandenliste. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt ferner, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 12.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 13. C** Die Kontrollstelle  
Als Kontrollstelle werden zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören, oder eine Treuhandstelle gewählt. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und stellt der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu.
- 14. Auflösung**  
Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden.
- 15. Schlussbestimmung**  
Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 16.** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

- 17.** Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 1966 angenommen worden. An der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 1975 wurde der Vereinszweck erweitert und das neue Wohnheim Schanzacker angegliedert. An der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 1994 wurde das Wohnheim Schanzacker als Verein rechtlich verselbständigt. An der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2009 wurde der ursprüngliche Vereinsname «Verein Wohnheime Kreuzstrasse» in «Verein Wohnheime im Seefeld» geändert. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2019 wurde Artikel 3 (Vereinsmitgliedschaft) gemäss Auflage des kantonalen Sozialamtes präzisiert, wonach die operative Leitung, deren Stellvertretung, die übrigen Mitarbeitenden und die Klientinnen und Klienten der Einrichtung sowie mit ihnen persönlich verbundene Personen in den Vereinsversammlungen keine Stimmrechtsmehrheit inne haben dürfen.

Vorliegende Statuten wurden am 28. Mai 2002 und am 21. Mai 2008 revidiert. Letztmals erfolgte die Genehmigung einer Revision an der Vereinsversammlung vom 22. Mai 2019.

Zürich, den 5. November 2019

Der Präsident:

Rolf Maag

Der Aktuar:

Daniel Frei

QM-Dokument / Nr. u. Titel	01. Vereinsstatuten	Gültigkeit	05.11.19			Dokumentart	Grundlagen
Erstellungsdatum/AutorIn	06.06.02/RS	Letzte Revision	11.05.21/CM	Geltungsbereich	Verein	Seite	4 von 4